

Wasserverband Vorsfelde und Umgebung
Max-von-Laue-Weg 1
38448 Wolfsburg

Bearbeitet von
Jana Rothfuchs

E-Mail
jana.rothfuchs@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag vom 16.07.2026

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
62614 TWS Allgemein
Modell- und Pilotvorhaben

Telefon 05121/
509-153

Hildesheim
21.08.2026

Bewilligungsbescheid (Modell- und Pilotprojekt)

Gewährung von Zuwendungen für ein Vorhaben im Rahmen [Richtlinie Gewässer-schutzberatung - GSB](#) unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie des Landes

Registriernummer: 276 03 103 000 0561

Aktenzeichen: 62614 TWS Allgemein Modell- und Pilotvorhaben

Förderantrag vom 16.07.2026, eingegangen am 16.07.2026

Vorhaben: Untersuchung des Einflusses verschiedener Varianten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf die Qualität des Sickerwassers und Erarbeitung einer Empfehlung zum Schutz des Grundwassers im Vorsfelder Werder und Boldecker Land

Anlagen:

- Antrag mit Projektbeschreibung, Kostenplan und Projektzeitplan
- ANBest-ELER KLARA „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Förderkonzept Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und Regionale Akteur:innen“
- Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis

Bitte berücksichtigen Sie außerdem die folgenden Informationen: zur [Erhebung personenbezogener Daten](#) nach DSGVO sowie zu [Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften](#), zum [vorzeitigen Beginn](#) und zu [Interessenkonflikten](#).

Guten Tag,

1 Bewilligung

auf Ihren o. g. Förderantrag bewillige ich Ihnen für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2027 bis 31.05.2029

vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung

in Höhe von maximal 439.652,00 EUR

(in Worten; Vierhundertneununddreißigtausend Sechshundertzweiundfünfzig Euro).

Einer Bewilligung für den beantragten Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2031 zur Umsetzung des Modell -und Pilotprojekts kann derzeit nicht vollständig zugestimmt werden.

Gemäß Ziffer 9 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) tritt die Förderrichtlinie mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Förderung auf Basis der o.g. Förderrichtlinie nicht mehr möglich.

Somit kann zum o.g. Antrag nur ein Bewilligungszeitraum bis zum 31.05.2029 bestätigt werden.

Jedoch kann bei Zustimmung der EU-Kommission zu einem weiteren EU-Förderprogramm eine Verlängerung des o.g. Modell- und Pilotprojekts bis zum 31.12.2031 beantragt werden.

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom 24.09.2024
- des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes (NEFG)
- der VV zu § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO).

2 Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist **zweckgebunden** und wird **ausschließlich für das beantragte Vorhaben** auf Grundlage Ihres eingereichten Finanzierungsplans zur Durchführung des folgenden Vorhabens gewährt:

Modell- und Pilotprojekt: Untersuchung des Einflusses verschiedener Varianten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf die Qualität des Sickerwassers und Erarbeitung einer Empfehlung zum Schutz des Grundwassers im Vorsfelder Werder und Boldecker Land.

Die endgültige Höhe der Zuwendung wird erst nach Vorlage und Prüfung des Auszahlungsantrages mit Verwendungsnachweis festgelegt.

Das Projekt strebt die Erfüllung der folgenden **Leitziele** an:

1. **Reduzierung des Eintrags von PSM** ins Sickerwasser durch eine angepasste Landbewirtschaftung und dadurch Sicherstellung einer guten Grundwasserqualität in der Zukunft
2. **Erkenntnisgewinn** zur Mobilität und möglichen Abbauprozessen von PSM über den Wirkungspfad Boden – Sickerwasser – Grundwasser.

Hinweis: Die Auflistung der wesentlichen zu erbringenden Leistungen unter Punkt 4 Bewilligungszeitraum als auch die fachtechnischen Nebenbestimmungen unter Punkt 7.9 nehmen Bezug auf den Antrag und die eingereichte Projektbeschreibung. Darin wird als Umsetzungszeitraum für das Projekt eine Laufzeit von fünf Jahren angegeben.

3 Finanzierungsort

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung der förderfähigen Ausgaben gewährt.

Die Zuwendung wird gewährt aus Landesmitteln.

Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig. Deshalb ist die Umsatzsteuer nicht in den förderfähigen Ausgaben enthalten.

Auf Grundlage der von Ihnen eingereichten Ausgabenpläne und der übrigen Antragsunterlagen wurden die zu bewilligenden Mittel bestimmt.

Der von Ihnen als Anlage zum Förderantrag beigefügte Ausgabenplan wird hinsichtlich des finanziellen Gesamtergebnisses und seiner Inhalte für verbindlich erklärt.

Eine Saldierung der Ausgabenansätze ist zulässig.

Folgender Finanzierungsplan für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2027 bis 31.05.2029 ist verbindlich:

	EUR
beantragte Gesamtausgaben (netto)	439.652,00
förderfähige Ausgaben gemäß Ausgabenplan	439.652,00
nicht rückzahlbare Zuwendung	439.652,00

Die Zuwendung wird Ihnen unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Unterlagen und Belege gewährt.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Es sind nur die Ausgaben förderfähig, die unmittelbar zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

4 Bewilligungszeitraum

Im o. g. Bewilligungszeitraum muss der Zuwendungszweck – mit Bezug zur Planung für das erste und zweite Umsetzungsjahr des Projektes – erreicht, das Vorhaben tatsächlich fertiggestellt und bezahlt worden sein. Ausgaben sind erst ab Beginn des Bewilligungszeitraumes förderfähig.

Wenn absehbar ist, dass die Leitziele des Projektes nicht erreicht werden können, da wesentliche Leistungen der unter 2 Zuwendungszweck genannten drei Arbeitspakete nicht erbracht

werden können, ist ein vorzeitiger Abbruch des Projektes vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes möglich. Die vorzeitige Beendigung ist zwischen Bewilligungsstelle des NLKWN und der Projektleitung (entspricht Antragssteller) einvernehmlich zu vereinbaren.

Für das Projekt wesentliche Leistungen sind:

- die Erstellung der IST-Zustandsanalyse in Verbindung mit der Erarbeitung der Parameterliste zur Untersuchung
- die Erstellung des Konzepts zum Erfolgskontroll-Monitoring
- die Durchführung der Exaktversuche in Verbindung mit
- der Durchführung der Wasser- und Bodenanalytik
- der Ergebnistransfer durch jährliche Berichte, den Abschlussbericht und Veranstaltungen (Steuerungsgruppe, Arbeitsgruppe, Vor-Ort-Termine)
- die Empfehlung zum Schutz des Grundwassers im Vorsfelder Werder und Boldecker Land (zur Veröffentlichung als Broschüre (NLKWN, Reihe Grundwasser).

Eine vorzeitige Beendigung des Projektes kann bei Ankündigung drei Monate im Voraus vor Ablauf eines Teilbewilligungszeitraumes erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewilligungszeitraum nach Maßgabe der förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängert werden. Hierzu ist rechtzeitig ein schriftlicher Änderungsantrag zu stellen.

5 Auszahlung

Zwischenzahlungen dürfen nur für bezahlte Rechnungen, für die ein qualifizierter Zahlungsnachweis vorgelegt wird, angefordert werden (Erstattungsprinzip).

Termine:

Der Zuwendungsbetrag steht Ihnen folgendermaßen zur Verfügung:

DKP 2027 (1. Jahr):	
Teilbewilligungszeitraum:	01.01.2027 - 31.12.2027
Für einen Betrag von bis zu:	233.018,00 €
Vorlagetermin des Auszahlungsantrags:	31.05.2028
DKP 2028 (2. Jahr):	
Teilbewilligungszeitraum:	01.01.2028 - 31.12.2028
Für einen Betrag von bis zu:	206.634,00 €
Vorlagetermin des Auszahlungsantrags:	31.05.2029

Das von Ihnen beantragte Vorhaben teilt sich in mehrere Projektabschnitte auf. Daher können die dargestellten Teilauszahlungsbeträge je Projektabschnitt mathematisch bedingte Abweichungen im Eurocentbereich aufweisen. Der oben unter 1 Bewilligung genannte maximale Zuwendungsbetrag ist in seiner Summe verbindlich.

Ein Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis ist mit einheitlichem Vordruck jeweils zu den Vorlageterminen zu stellen. Der Vordruck wird auf der Themenseite: [Mittelanforderungen](#) des NLWKN bereitgestellt. Nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsstelle ausnahmsweise ein weiterer Auszahlungsantrag zugelassen werden. Fristverlängerung kann auf begründeten schriftlichen Antrag gewährt werden.

Dem Auszahlungsantrag sind beizufügen:

- Verwendungsnachweis
- Belegliste
- Rechnungen in Kopie und qualifizierte Zahlungsnachweise (Siehe Abschnitt 6 Allgemeine Nebenbestimmung "Qualifizierte Zahlungsnachweise").

6 Nebenbestimmungen

ANBest-ELER KLARA

Die beigelegten "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Förderkonzept Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und Regionale Akteur:innen (ANBest-ELER KLARA)" werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Auflagenvorbehalt/Änderungsvorbehalt

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG).

Qualifizierte Zahlungsnachweise

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit dem Auszahlungsantrag die entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweise vorgelegt werden.

Qualifizierte Zahlungsnachweise sind:

A) bei Überweisungen/Abbuchungen/Sammelanweisungen:

A. 1. vorzugsweise Kontoauszüge in Kopie oder als Ausdrucke elektronisch erstellter Kontoauszüge (z.B. in Form einer PDF-Datei), die das Buchungs- bzw. Wertstellungsdatum erkennen lassen müssen.

A.2. Bestätigungen der Bank oder der Landeshauptkasse (LHK) über die erfolgten Buchungen unter Angabe des Buchungs-/Wertstellungsdatums (Bestätigungen der LHK sind Bestätigungen der Bank gleichgestellt, wenn Landesbehörden Zahlungen über die LHK abwickeln).

A.3. Auszüge aus einem Titelnachweis, sofern daraus die IST-Buchung ersichtlich ist, oder ein vergleichbarer Nachweis, wenn es sich um öffentliche oder private Begünstigte handelt, die über öffentliche Stellen Zahlungen tätigen

A.4. Bei Sammelanweisungen ist wichtig, dass aus einer Einzelaufstellung ersichtlich ist, dass der in die Abrechnung eingestellte Betrag im Rahmen der Sammelanweisung mit überwiesen wurde. Dies wird durch die folgenden vier Belegarten sichergestellt:

A.4.1 "Ausgabe Buchungsbeleg" als Nachweis der einzelnen Auszahlungsanordnung mit Kreditorennummer und

A.4.2 "Kontoauszug Kreditoren" aus dem die Rechnungs- und Zahlungsdaten ersichtlich sind und

A.4. 3 "(Datenträger-)Begleitzettel", aus dem Dateiname, Anzahl, Sätze und Sammel- auszahlungsbetrag ersichtlich sind und

A.4.4 "Detailansicht Kontoumsätze" von der ausführenden Bank nach erfolgter Aus- zahlung, aus der das Auszahlungsdatum mit Gesamtbetrag und die Anzahl der Kontoumsätze ersichtlich sind, über die eine Rückverfolgung zum Einzelbeleg (= "Aus- gabe Buchungsbeleg") hin möglich ist.

A.5 bei Personalausgaben per Sammelüberweisung gilt vorstehende Regelung entsprechend, wobei lediglich die Zahlung des Arbeitnehmeranteils (Netto-Gehaltszahlung an die geförderte Person) nachgewiesen werden muss; alternativ kann als Zahlungsnachweis auch ein Konto- auszug der Gehalt empfangenden Person dienen.

A. 6 im Bereich der Kameralistik bei Auszahlungen von Landesbehörden über das HVS die Vorgangskontenübersicht, die im Abschnitt "Kassen ist und Sollausgleich" den Buchungstag enthält, der dem Tag des Zahlungsabflusses entspricht. Sofern die Erzeugung der Vorgangs- kontenübersicht erst nach ca. einer Woche erfolgt und daraus kein Zahlungsrückfluss o. Ä. er- sichtlich ist, kann mit hinreichender Sicherheit von einer erfolgreichen Buchung ausgegangen werden.

B) bei unbarer Abwicklung mittels Online-Bezahlverfahren (AmazonPayment, PayPal, giropay, paydirect, Sofort-Überweisung o. Ä.) zusätzlich zu der Zahlungsbestätigung entweder der übliche Kontoauszug oder ein Nachweis, wer Eigentümer/in des Onlinekontos ist.

C) bei Barzahlungen

Bis zu einem Gesamtkaufpreis von 250 Euro (für sogenannte "Rechnungen über Kleinbe- träge" nach den Bestimmungen des § 33 Umsatzsteuereinführungsvorschrift (UStDV) einfache Bestätigungen des Zahlungsempfangs, darüber hinaus quitierte Rechnungen mit Angabe der Adresse oder ein Barkassenbeleg / Barbeleg.

Unqualifizierte Zahlungsnachweise sind u. a.:

1. Überweisungsträger (auch gestempelt, Selbstanfertigung ohne Überweisung möglich)
2. Ausdrucke des Überweisungsauftrags ohne Buchungs- bzw. Wertstellungsdatum, z. B. aus dem Online-Banking
3. einfache Bildschirmausdrucke (Screenshots)
4. händisch zusammenkopierte Kontoauszüge.

Originalkontoauszüge werden nicht verlangt. Unverlangt eingesendete Originale werden nicht zurückgegeben.

Monitoring und Evaluierung

Da Sie für das Vorhaben einer Intervention des GAP-Strategieplans eine Zuwendung erhal- ten, sind Sie verpflichtet, bei der Erfassung von Daten zur Überwachung und Evaluierung der Förderung mitzuwirken und Informationen in der geforderten Differenzierung bereitzustellen.

Behördliche Genehmigungen / Privatrechtliche Zustimmungen

Sind für die Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens behördliche Genehmigungen und/oder privatrechtliche Zustimmungen erforderlich, so sind diese spätestens im Rahmen des Auszahlungsantrags vorzulegen, mit dem von diesen Genehmigungen und/oder Zustim- mungen betroffene Ausgaben abgerechnet werden sollen.

Auftragsvergabe öffentliche Auftraggeber

Begünstigte, die unter die Nr. 3. I AN Best-ELER KLARA fallen, haben unterhalb des Schwellenwertes das jeweilige Landesvergaberecht anzuwenden.

Als Nachweis zur Einhaltung der Vergabevorschriften sind spätestens mit dem Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis folgende Unterlagen vorzulegen:

- Vergabevermerk oder E-Vergabevermerk (fortlaufende Dokumentation des Vergabeverfahrens)
- Veröffentlichung/Bekanntmachung
- der an die Unternehmen versandte Ausschreibungstext mit Leistungsbeschreibung (einschließlich
- Leistungsverzeichnis)
- Nachweis über den Versand der Vergabeunterlagen an die Bieter (Anschriften)
- Protokoll über die Angebotseröffnung (ehemals: Submissionsprotokoll)
- Preisspiegel (Gegenüberstellung der Angebotspreise nach Leistungsbeschreibung)
- Vollständiges Angebot des erfolgreichen Bieters
- die Seiten aus den Angeboten der übrigen Bieter, aus denen ersichtlich wird, auf welche Ausschreibung mit welcher Angebotssumme geboten wurde
- Absageschreiben an alle unterlegenen Bieter
- Nachweis der Zuschlagserteilung
- ggf. Ex-post-Transparenz (Veröffentlichung der Auftragsvergabe)
- ggf. alle Angebotsanfragen
- ggf. Verzeichnis der Bauleistungen, die durch Nachunternehmen erbracht werden sollen
- ggf. Nachtragsangebote, Stellungnahme zu Nachträgen, Nachtragsvereinbarungen
- ggf. Prüfvermerk Rechnungsprüfungsamt oder einer gleichgelagerten Einrichtung
- ggf. Entscheidung des zuständigen Gremiums
- ggf. Verpflichtungserklärungen (z. B. Mindestentgelte, Tariftreueerklärung) nach NTVergG oder NKernVO

Im Falle einer E-Vergabe und Vorlage eines E-Vergabevermerks brauchen folgende zuvor aufgeführte Unterlagen nicht vorgelegt werden:

- Veröffentlichung/Bekanntmachung
- Nachweis über den Versand der Vergabeunterlagen an die Bieter (Anschriften)
- Protokoll über die Angebotseröffnung
- Absageschreiben an alle unterlegenen Bieter

Bei der Beauftragung von freiberuflichen Leistungen unterhalb des Schwellenwertes sind die Vorgaben zur Auftragsvergabe nach Nr. 3. 1. 2 ANBest-ELER KLARA zu beachten.

Spätestens mit Einreichung des Auszahlungsantrages mit Verwendungsnachweises sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- sämtliche Angebotsanfragen
- vollständige Angebotsunterlagen des Unternehmens, das den Auftrag erhalten hat inkl. Auftragserteilung/Auftragsbestätigung
- Angebote der übrigen Anbieter (die Seiten, aus denen ersichtlich wird, auf welche Angebotsaufforderung mit welcher Angebotssumme geboten wurde)
- Formular „Auskunft zum Angebotsvergleich“ (siehe Anlage zum Bescheid)
- ggf. Stellungnahme zu vorgenommenen Änderungen im Zusammenhang mit den vorgelegten Angeboten (Anpassungen/Verhandlungen von Angeboten auch nach Auftragserteilung/Auftragsbestätigung)
- Begründung, wenn weniger als drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden
- Begründung, wenn trotz entsprechender Aufforderungen weniger als drei Angebote vorgelegt werden können.

Website/Social-Media-Seiten - während der Durchführung

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass während der Durchführung des Vorhabens auf einer offiziellen Website und den offiziellen Social-Media-Seiten der Begünstigten, sofern diese bestehen und sie im Zusammenhang mit dem Vorhaben gebracht werden können, über die finanzielle Unterstützung der Union informiert wird. Die Anforderungen für die Gestaltung des Auftritts ergeben sich aus Anhang III, Nr. 2 Buchstabe a der VO (EU)2022/129.

Es müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- eine kurze Beschreibung des Vorhabens und dessen Ziele und Ergebnisse
- das EU Logo und die Finanzierungserklärung "Kofinanziert von der Europäischen Union" sowie das
- Wappen des jeweiligen Bundeslandes (Niedersachsen, Bremen oder Hamburg) sind anzubringen. Hierfür sind auf der Webseite klara.niedersachsen.de unter dem Navigationspunkt Service im Bereich Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften vorhabenbezogene Textbausteine und Logos als Arbeitshilfe abrufbar.

Gemäß Anhang II, Nr. I der VO (EU) 2022/129 müssen das EU-Logo sowie die Finanzierungserklärung deutlich sichtbar sein. Deutlich sichtbar bedeutet, dass das EU-Logo und die Finanzierungserklärung dem Kontext entsprechend leicht zu sehen ist. Dabei müssen die Größe und die Positionierung dem Kontext entsprechend gewählt werden.

Die Hinweise zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften stehen auf der Internetseite klara.niedersachsen.de (Navigationspunkt: Service- Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften hier: "Merkblatt für Zuwendungsempfänger") zur Verfügung.

Mitteilungspflichten

Über die Nr. 5 der ANBest-ELER KLARA hinausgehende Mitteilungspflichten hier beschreiben

Rechnungsbelege

Die Aufbewahrung der Originalrechnungsbelege haben Sie eigenverantwortlich nach den geltenden Vorschriften (z. B. UStG) vorzunehmen.

7 Besondere Nebenbestimmungen

7.1 Ausschreibung

Zur Umsetzung des Modell- und Pilotprojekts ist eine Ausschreibung vorgesehen. Die Auftragsvergabe erfolgt gemeinsam für alle drei Arbeitspakete (AP1 – AP3) in einem Los. Als Auftragswert wird die beantragte Gesamtsumme für die Laufzeit von fünf Jahren zugrunde gelegt.

7.2 Kostenplan

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, nach Abschluss des Vergabeverfahrens für alle Teil-Bewilligungszeiträume jeweils einen Kostenplan (Muster siehe Anlage I der o.g. Förderrichtlinie) vor Beginn der Projektdurchführung zur Genehmigung vorzulegen. Zusammen mit den Kostenplänen sind der Vertrag mit dem Projektnehmer und die Nachweise über die Kompetenz des Projektnehmers sowie der mit der Umsetzung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzulegen.

Im Rahmen der Zustimmung zu den Kostenplänen ist auch das Angebot des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, dem NLWKN vorzulegen. Anhand der Unterlagen kann die Übereinstimmung zwischen Angebot und Kostenplan festgestellt werden. Auf diese festgestellte Höhe wird der Betrag der Zuwendungssumme angepasst, da nur Fördermittel in dieser Höhe zuwendungsrechtlich an das Vorhaben gebunden werden können.

Bitte beachten Sie, dass nur die Leistungen aus den Kostenplänen erstattet werden können, welche nach schriftlicher Zustimmung des NLWKN zu den Kostenplänen erbracht worden sind.

7.3 Verschiebungen von Leistungen

Abweichungen vom genehmigten Kostenplan innerhalb einzelner Arbeitspakete (AP 1: Projektsteuerung, Auswertung, Berichte; AP2: Begleitende Versuche / Exaktversuche und AP3: Erfolgskontrolle mittels Untersuchung der Sickerwasserdränzone) sind gegenüber der Fachabteilung / Bewilligungsstelle des NLWKN zu begründen.

Werden Leistungen zwischen den Arbeitspaketen verschoben, müssen diese vor der Leistungserbringung schriftlich mitgeteilt werden. In diesem Fall ist der geänderte Kostenplan, eine Begründung und eine Erläuterung, ob die Verschiebungen im Einklang mit der Projektbeschreibung stehen, vorzulegen. Eine Überschreitung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ist nicht zulässig.

7.4 Mitteilungspflicht

Der/die Begünstigte ist verpflichtet, die Aufgabe oder erhebliche Einschränkung (z. B. Umstellung auf eine reine Notversorgung) der zum Antragszeitpunkt durchgeführten Trinkwasserförderung dem NLWKN unter Angabe des o. a. Aktenzeichens schriftlich mitzuteilen. Die Bewilligungsbehörde kann in diesen Fällen die Zuwendung für Vorhaben zum Gewässerschutz vorzeitig beenden oder - auch rückwirkend - kürzen.

7.5 Datenformate

Sämtliche in der Gewässerschutzberatung erhobenen Daten (inclusive Fortschreibung) sind der Bewilligungsbehörde auf Anforderung digital zur Verfügung zu stellen. Ggf. von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Datenformate (wie z. B. ein DIWA-Shuttle-Format) sind einzuhalten. Dies gilt auch für Arbeitsprogramme bzw. Angebote sowie für die Berichte. Als Standardprogramme werden MS-Office-Anwendungen und ArcGIS vorausgesetzt.

7.6 Teilnehmerliste

Als Nachweis einer Veranstaltung gemäß Pos. 1.4 AP 1 des Kostenplans sind als Anlage zum Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis die Einladung und eine von den Teilnehmern handschriftlich unterzeichnete Teilnehmerliste als rechnungsbelegende Unterlage vorzulegen. Dem Nachweis zur Erbringung der im Kostenplan veranschlagten Arbeitsstunden für das Berichtswesen zu Pos. 1.5 ist neben dem jeweiligen Bericht, eine Auflistung der geleisteten Arbeitsstunden hinzuzufügen.

7.7 Laufzeit des Vertrages mit dem Projektnehmer

Verträge mit dem zu beauftragenden Projektnehmer sind maximal für eine Laufzeit bis zum Ende des unter Kapitel 1 festgesetzten Bewilligungszeitraums abzuschließen.

In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

7.8 Berichte und Broschüre

Spätestens zum Vorlagetermin des Auszahlungsantrags zum jeweiligen Teilbewilligungszeitraum ist der Fachabteilung / Bewilligungsbehörde ein **Zwischenbericht** vorzulegen, der die bis dahin durchgeführten Leistungen gemäß Projektbeschreibung und Kostenplan für den jeweiligen Teilbewilligungszeitraum (entspricht einem Projektjahr) zusammenfasst und auswertet. Vor Ablauf des Gesamtbewilligungszeitraumes ist der Fachabteilung / Bewilligungsbehörde der vorläufige **Abschlussbericht** mit Anlagen im Entwurf vorzulegen und mit ihr abzustimmen.

Des Weiteren muss zu diesem Zeitpunkt der Fachabteilung / Bewilligungsbehörde die **Broschüre** für die Veröffentlichung in der NLWKN **Reihe Grundwasser** im Entwurf vorgelegt und abgestimmt werden.

Alle Daten die im Rahmen des Projektes erfasst und ausgewertet wurden, sind auf Anfrage dem NLKWN in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

7.9 Fachtechnische Nebenbestimmungen

Zu Projektbeginn soll eine **IST-Zustandsanalyse** durchgeführt werden. Die Ergebnisse sollen mit der Steuergruppe besprochen und das weitere Vorgehen darauf abgestimmt werden. Für die IST-Zustandsanalyse sollen Daten zur Pflanzenschutzmittelanwendung der Bewirtschafter sowie Daten des NLKWN und LBEG sowie von Dritten zur Boden- (soweit vorhanden) und Grund- und Rohwasserqualität in Bezug auf eine mögliche Schadstoffbelastung im Einzugsgebiet der Versuchsflächen sowie erweitert in den TGG Brackstedt-Weyhausen und der angrenzenden TGG Westerbeck und Eischott berücksichtigt werden. Die Kenntnis der vorhandenen Belastungssituation ist essentiell für die Aufstellung der **Parameterliste zur Sickerwasseranalyse**. Die Parameterliste wird vor Durchführung der Versuche als auch bei Anpassung während der Projektlaufzeit mit der Fachabteilung des NLKWN abgestimmt. Sofern die Versuchsflächen im Gebiet einer aktiven **Feldberechnung** liegen, sind bei der Projektplanung und Durchführung die Auflagen von der Unteren Wasserbehörde dazu zu berücksichtigen. Außerdem ist der mögliche Einfluss der Feldberechnung auf die Versuchsergebnisse zu beurteilen.

Die für das Projektgebiet zuständige **Untere Wasserbehörde** ist an aktuellen Informationen und Ergebnissen zum Projekt zu beteiligen.

Die Zuwendung ist außerdem an die **Ausführung** der folgenden **drei Arbeitspakete** gekoppelt:

AP1 – Projektsteuerung, Auswertungen, Berichte

- Vorbereitung und Koordination der Sitzungen der Steuerungsgruppe mit Beschlussfassung und Projektcontrolling
- Organisation von thematischen Arbeitsgruppen und Moderation des interdisziplinären Austausches unter den Gruppen
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Vor-Ort-Begehungen etc.
- Aus- und Bewertung aller Bestandsdaten, Projektergebnisse und externer Daten
- Erstellung von regelmäßigen Statusupdates, jährlichen Berichten, des Abschlussberichts sowie Erstellung einer Broschüre

AP2 – Begleitende Versuche / Exaktversuche

- Erstellung der jährlich an die Ergebnisse der Analytik angepassten Versuchskalkulationen
- Absprachen und Koordination der pflanzenbaulichen Maßnahmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern zur Etablierung eines Versuchsbestandes.
- Planung und Umsetzung der Versuchsanstellungen (z.B. PSM-Reduktion, teilflächen-spezifische Bewirtschaftung etc.)
- Bei Bedarf Durchführung weitere Analysen im Rahmen des Versuchs (z.B. Aufwuchsanalysen etc.)

Da das Versuchswesen ein zentrales Element des Projektes ist, ist es zwingend erforderlich, dass vor Beginn eines jeden Versuchs das **Versuchskonzept inklusive Kalkulation** bei der Fachabteilung / Bewilligungsstelle des NLKWN vorgelegt und abgestimmt wird.

Des Weiteren soll ein **Konzept zum Erfolgskontroll-Monitoring** erarbeitet und in der Steuerungsgruppe abgestimmt und der Fachabteilung / Bewilligungsstelle des NLKWN vorgelegt werden.

AP3 – Erfolgskontrolle mittels Untersuchung der Sickerwasserdränzone

- Detaillierte Planung der Probenahme von Sickerwasser und Boden
- Durchführung der fachgerechten Probenahme, zeitlich angepasst an den Projektplan
- Durchführung der Analyse der Sickerwasser- und Bodenproben
- Datenauswertung und Evaluation der Analysedaten vor dem Hintergrund der Versuchsfragen
- Betreuung der im Projektgebiet installierten Referenzsysteme zur Messung von Boden-Wasser-Haushalt, Sickerwasseranfall etc.

Die detaillierten Aufgaben des jeweiligen Arbeitspakets und die für die Umsetzung der Arbeiten geplanten Mittel sind dem Kostenplan (siehe Anlage) zu entnehmen.

8 Hinweise

8.1 Rechnungsabschluss

Zahlungen aus dem ELER stehen unter dem Vorbehalt des Rechnungsabschlusses durch die EU-Kommission. Erst nach vollzogenem Rechnungsabschluss gelten die Ausgaben als endgültig und rechtmäßig.

8.2 Kürzungen und Sanktionen

Es wird die teilweise oder vollständige Aufhebung der Bewilligung sowie die Kürzung und Sanktionierung der Mittel vorbehalten. Soweit gegen Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen der Bewilligung verstoßen wird, wird ebenfalls eine Sanktionierung gemäß Nds. ELER-Fördergesetz (NEFG) vorbehalten. Gleiches gilt für die Rückforderung bereits gezahlter Mittel.

Bei vorsätzlichen Verstößen wird die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus werden Sie im Kalenderjahr der Feststellung und im darauffolgenden Kalenderjahr von der Förderung ausgeschlossen.

8.3 Ausgaben bei vorzeitigem Vorhabenbeginn

Es sind ausschließlich Ausgaben förderfähig, die entstanden sind, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Behörde bewilligt wurde (vgl. Bewilligungszeitraum). Werden im Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis trotzdem Ausgaben aus vorzeitig vergebenen Aufträgen als förderfähige Ausgaben geltend gemacht, führt dies zu Finanzkorrekturen.

8.4 Doppelfinanzierung

Leistungen für dieses Vorhaben sind nicht förderfähig, wenn sie im Rahmen sonstiger Fördervorhaben über andere öffentliche Stellen abgerechnet werden bzw. wurden.

8.5 Vergabe

Finanziert der Begünstigte mit von öffentlichen Stellen erhaltenen Mitteln Aufträge, so hat der Begünstigte unter bestimmten Voraussetzungen als öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB die Regeln des Vergaberechts zu beachten (vgl. dazu Nr. 3 ANBest-ELER-KLARA, siehe Anlage). Es wird diesbezüglich empfohlen, sich aus zuverlässigen Quellen über die geltenden Regeln und ihre Bedeutung im Einzelfall zu informieren.

8.6 Übererklärung

Werden im Rahmen des Auszahlungsantrags mit Verwendungsnachweis mehr förderfähige Ausgaben als bewilligt nachgewiesen, werden diese nicht gezahlt. Es erfolgt maximal die Auszahlung der bewilligten Zuwendung.

8.7 Abrechnung von beantragten Ausgaben

Nicht beantragte Ausgaben können nur dann abgerechnet werden, wenn vor der eigentlichen Entstehung ein Antrag auf einen Änderungsbescheid gestellt und dieser Antrag - ebenfalls noch vor der Entstehung der Ausgaben - befürwortend beschieden worden ist.

Eine **nachträgliche Anerkennung** erhöhter Kosten bzw. Ausgabepositionen ist **nicht zulässig**, da zu erkennen ist, dass der Begünstigte eigenmächtig gehandelt hat und zur Finanzierung der getätigten Ausgaben selbst in der Lage ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover.

Mit freundlichen Grüßen



Jana Rothfuchs
Aufgabenbereich 1 - Grundwasser



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
An der Scharlake 39
31137 Hildesheim

Telefon: +49 5121 509-153
jana.rothfuchs@nlwkn.niedersachsen.de
www.nlwkn.niedersachsen.de